

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---

**VORLAGE**

**Nr. 4-1651/13-IV**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

|                                |            |
|--------------------------------|------------|
| Haushalts- und Finanzausschuss | 07.10.2013 |
| Kreisausschuss                 | 14.10.2013 |
| Kreistag                       | 09.12.2013 |
| Haushalts- und Finanzausschuss | 18.11.2013 |

**Einreicher:** Landrätin

**Betr.:** Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

|                       |               |
|-----------------------|---------------|
| Produktkonto:         | 542010 431100 |
| Produktverantwortung: | Frau Leistner |
| Konto-Ansatz:         | 3000,00 €     |

Luckenwalde, den 27.11.2013

Wehlan



### **Sachverhalt:**

Wird eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt, so handelt es sich um Sondernutzung, für die Sondernutzungsgebühren erhoben werden können. Die Landkreise und Gemeinden können diese Gebühren durch Satzung regeln.

Zufahrten und Zugänge zu Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten gelten gemäß § 22 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) als Sondernutzung. Dem Landkreis als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen stehen Sondernutzungsgebühren zu, die in der vorliegenden Satzung geregelt sind.

Gemäß anliegendem Gebührentarif sind Landwirtschaftsbetriebe, die insbesondere auf Zufahrten außerorts angewiesen sind, von diesen Gebühren befreit.

Inzwischen häufen sich jedoch Antragstellungen für Zufahrten auf Flächen, die mit Fotovoltaikanlagen oder Windkraftanlagen bebaut werden sollen. Durch die Genehmigung dieser Sondernutzungen sind für die entsprechenden Vorhabenträger erhebliche wirtschaftliche Vorteile zu erwarten, sodass eine Sondernutzungsgebühr gerechtfertigt ist.

Aber auch die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus aus anderen Gründen (siehe Gebührentarif zur Satzung) können Sondernutzungen gemäß § 18 BbgStrG sein.

Der anliegende Gebührentarif ist wirksamer Bestandteil der Satzung. Die Gebührenhöhe wurde in Anlehnung der Sondernutzungsgebührenverordnung des Landes Brandenburg festgelegt.